

# Verordnung über das Verfahren zur Überweisung des für die IV bestimmten Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den IV-Ausgleichsfonds

vom 3. November 2010

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008<sup>1</sup> über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze, auf den Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009<sup>2</sup> über die Änderung des Bundesbeschlusses über eine befristete Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch Anhebung der Mehrwertsteuersätze, auf die Artikel 48 Absatz 2 und 63 Absatz 1 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005<sup>3</sup>, auf Artikel 107 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009<sup>4</sup> (MWSTG) sowie in Ausführung der Artikel 35, 71 und 86 MWSTG,  
*verordnet:*

## **Art. 1** Berechnung des Ertragsanteils für die IV

4,99 Prozent der gesamten Jahreseinnahmen aus der Mehrwertsteuer werden zweckgebunden für die Invalidenversicherung (IV) verwendet.

## **Art. 2** Überweisungen

<sup>1</sup> Der für die IV bestimmte Ertragsanteil wird in Form von Akontozahlungen jeweils am 28. Februar, 31. Mai, 31. August sowie in Form einer Restzahlung im Januar des Folgejahres dem IV-Ausgleichsfonds überwiesen.

<sup>2</sup> Die Akontozahlungen entsprechen je einem Viertel des im Voranschlag des Bundes budgetierten Ertragsanteils an den Jahreseinnahmen.

<sup>3</sup> Die Restzahlung wird aufgrund der im Rechnungsjahr tatsächlich erzielten Einnahmen ermittelt.

## **Art. 3** Überweisungen für das Jahr 2011

<sup>1</sup> Im Rechnungsjahr 2011 beträgt der für die IV bestimmte Ertragsanteil 3,98 Prozent der gesamten Einnahmen aus der Mehrwertsteuer. Der Bundesrat kann den Anteil anpassen, wenn das definitive Jahresergebnis 2011 vorliegt.

### SR 641.203.3

- 1 BBl 2008 5241
- 2 BBl 2009 4379
- 3 SR 611.0
- 4 SR 641.20

<sup>2</sup> Die Akontozahlungen des Jahres 2011 erfolgen am 31. März und 31. August. Sie entsprechen je einem Drittel des im Voranschlag des Bundes budgetierten Ertragsanteils an den Jahreseinnahmen. Die Restzahlung wird im Januar 2012 überwiesen.

#### **Art. 4** Überweisungen für das Jahr 2017

<sup>1</sup> Im Rechnungsjahr 2018 beträgt der für die IV bestimmte Ertragsanteil 1,09 Prozent der gesamten Einnahmen aus der Mehrwertsteuer. Der Bundesrat kann den Anteil anpassen, wenn das definitive Jahresergebnis 2018 vorliegt.

<sup>2</sup> Die Akontozahlung des Jahres 2018 erfolgt am 28. Februar. Sie entspricht drei Vierteln des im Voranschlag des Bundes budgetierten Ertragsanteils an den Jahreseinnahmen. Die Restzahlung wird im Januar 2019 überwiesen.

#### **Art. 5** Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. April 1999<sup>5</sup> über das Verfahren zur Überweisung des Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den Ausgleichsfonds der AHV wird wie folgt geändert:

##### *Titel*

##### Verordnung

über das Verfahren zur Überweisung des für die AHV  
bestimmten Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den AHV-Ausgleichsfonds

##### *Art. 1a* Berechnung des Ertragsanteils für die AHV

13,33 Prozent der nach Ausscheidung der Einnahmen aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte und der Einnahmen aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der IV verbleibenden Jahreseinnahmen aus der Mehrwertsteuer werden zweckgebunden für die AHV verwendet. Davon werden 83 Prozent dem Ausgleichsfonds der AHV und 17 Prozent der Bundeskasse zur Finanzierung des Beitrags des Bundes an die AHV gutgeschrieben.

#### **Art. 6** Übergangsbestimmung

Artikel 1 der Verordnung vom 19. April 1999<sup>6</sup> über das Verfahren zur Überweisung des für die AHV bestimmten Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den AHV-Ausgleichsfonds wird für die Geltungsdauer von Artikel 1a der genannten Verordnung nach Artikel 7 suspendiert.

<sup>5</sup> SR 641.203.2

<sup>6</sup> SR 641.203.2

**Art. 7** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Bundesrat hebt diese Verordnung nach Überweisung der Restzahlung für das Jahr 2018 auf.

3. November 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

